

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Mag.^a Duygu Özkan in seiner Sitzung am 09.06.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Ex-Außenministerin Kneissl zeigt ihren Ehemann an**“, erschienen am 06.04.2020 auf „krone.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass die Corona-Krise die Gewaltzahlen ansteigen lasse und auch Ex-Außenministerin Karin Kneissl davon betroffen sei. Nach einem Polizeieinsatz sei ein Betretungsverbot gegen ihren Ehemann verhängt worden. Kneissl sei ihren Angaben zufolge bei einem Streit unter ihren Hunden dazwischen gegangen und ins Bein gezwickt worden. Danach sei sie mit ihrem Ehemann in Streit geraten und habe ihm nach übelsten Beschimpfungen gegen den Oberkörper getrommelt, woraufhin er ihr zwei Ohrfeigen verpasst habe. Außerdem sei sie noch in ihrer aktiven Politikerzeit 2019 von ihm zu Boden gestoßen worden. Ihr Ehemann bestätige die Angaben sinngemäß, wolle sie aber nicht geschlagen, sondern nur beruhigt haben, sie sei derzeit angespannt.

Am Ende des Artikels wird angemerkt, dass Kneissl sich zuletzt über „null Einkommen“ beklagt habe und darüber, dass sie keinen Cent aus dem Härtefallfonds für Selbständige bekomme. Über den Ehemann sei als „Gefährder“ eine Wegweisung samt Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt worden, eine geschenkte Flinte sei ihm abgenommen worden. Dem Artikel sind Fotos beider Personen beigefügt, u.a. ein Foto von ihrer Hochzeit im Sommer 2018.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass durch den Artikel der Persönlichkeitsschutz des Opfers und des mutmaßlichen Täters verletzt worden sei.

Die Medieninhaberin gab weder eine schriftliche Stellungnahme ab noch nahm sie an der Verhandlung vor dem Senat teil.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass es sich bei Karin Kneissl um eine Person handelt, die in der Öffentlichkeit steht. Als Nahostexpertin, Publizistin und ehemalige Außenministerin ist sie einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Kneissl nimmt – wenn auch nicht in demselben Ausmaß wie als aktive Politikerin – nach wie vor am öffentlichen Leben teil. Ihr kommt daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson zu (siehe z.B. die Entscheidungen 2011/44 – B, 2015/148, 2018/206 und 2020/008).

Dies bedeutet freilich nicht, dass das Privatleben Kneissls in all seinen Facetten und ohne Einschränkung in der Berichterstattung thematisiert werden darf. Auch Personen, die wie Kneissl in der Öffentlichkeit stehen, ist ein Privatbereich zuzugestehen, in dem sie sich unbeobachtet fühlen können und den die Medien respektieren müssen (vgl. die Fälle 2014/194 und 2018/130).

Im Artikel wird u.a. über Handgreiflichkeiten zwischen Kneissl und ihrem Ehemann berichtet. Der Senat betont, dass Medien beim Thema „häusliche Gewalt“ (gegen Frauen) zwar einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können, dabei jedoch stets auf die Würde der Opfer zu achten haben. Das Leid, welches die Betroffenen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex; siehe dazu auch die Stellungnahme 2019/S001-I und zuletzt die Entscheidung 2020/004).

Nach Ansicht des Senats ist die Schilderung der gegen Kneissl gerichteten und von ihr bei der Polizei angezeigten Gewalttaten aus medienethischer Sicht bedenklich. Die Vorfälle betreffen nämlich die besonders geschützte häusliche Sphäre und es geht um den heiklen Vorwurf, dass der Ehepartner die körperliche Integrität der Betroffenen verletzt habe. Schwierigkeiten und Gewalt in der Ehe sind

eindeutig dem privaten Bereich (Ehe- und Familienleben) zuzurechnen. Zurückhaltung erscheint vor allem dann geboten, wenn – wie im vorliegenden Artikel – über einen einzelnen Fall berichtet werden soll. Das Medium hätte hier die Identität der Betroffenen nicht preisgeben dürfen: Die Anonymitätsinteressen von Opfern von Gewalt genießen spezifischen Schutz (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Darüber hinaus kritisiert der Senat auch die Detailliertheit, in der die innerfamiliären Gewalttätigkeiten im Artikel geschildert werden. Vor diesem Hintergrund vertritt der Senat die Auffassung, dass der Artikel in erster Linie der Befriedigung von Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser dient.

Nach Meinung des Senats spielt es keine Rolle, dass die Betroffene ihre Hochzeit groß feierte und auch Medienberichterstattung darüber zuließ. Dieser Umstand erlaubt es den Medien nicht, über Misshandlungsvorwürfe innerhalb der Partnerschaft zu berichten.

Der Senat erkennt in der Berichterstattung sowohl eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes als auch der Intimsphäre (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung auf, die Entscheidung **freiwillig auf „krone.at“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
09.06.2020